

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

(§ 40 SGB XI)

Im häuslichen Bereich sind die Wohnräume in der Regel nicht auf die Bedürfnisse von Menschen mit physischen oder psychischen Einschränkungen ausgerichtet. Wenn man selbst oder ein Angehöriger pflegebedürftig wird, entwickelt sich dies zum Problem. Häufig wird ein Umzug in ein Pflegeheim erforderlich, weil die wohnlichen Gegebenheiten die häusliche Pflege nicht ermöglichen.

Wenn sich beispielsweise die Wohnung im Obergeschoss eines Mietshauses ohne Aufzug befindet und daher vom Pflegebedürftigen nicht mehr verlassen werden kann, ist ein Umzug unumgänglich. Oft lässt sich die Situation aber auch durch relativ unkomplizierte Maßnahmen wie den Abbau von Türschwellen oder die Beseitigung von Stolperfallen verbessern.

Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Pflegebedürftiger bei seiner Pflegekasse einen Zuschuss für Anpassungsmaßnahmen in seinem persönlichen Wohnumfeld beantragen. Die Leistungsgewährung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip; das heißt die Pflegekasse leistet nur dann, wenn kein anderer Leistungsträger vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.

Voraussetzungen für einen Zuschuss durch die Pflegekasse

Die Pflegekasse **kann** die wohnumfeldverbessernde Maßnahme bezuschussen, wenn:

- die häusliche Pflege damit ermöglicht wird
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert wird
- eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird

Die Maßnahme muss in der Wohnung erforderlich sein, in welcher der Pflegebedürftige seinen dauerhaften Lebensmittelpunkt hat. Dies kann die eigene Wohnung sein, aber auch der Haushalt, in dem er zur Pflege aufgenommen wurde.

Die Leistung ist eine "Kann-Leistung" der Pflegekasse; das heißt, ob und in welchem Umfang sie bewilligt wird, liegt im Ermessen der Pflegekasse.

Anspruchsberechtigte

Eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme können alle beantragen, bei denen die **Vorversicherungszeit** erfüllt ist und bei denen **Pflegebedürftigkeit** festgestellt wurde.

Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung (z.B. Pflegewohngemeinschaft), kann pro Person ein **Maximalzuschuss von 4.000 €** gewährt werden. Der **Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf höchstens 16.000 €** beschränkt. Leben mehr als 4 Anspruchsberechtigte in der gemeinsamen Wohnung, wird der Gesamtbetrag anteilig auf die jeweiligen Versicherungsträger aufgeteilt.



Beispiel

In einer kleinen Pflegewohngemeinschaft leben 8 Pflegebedürftige, die alle Pflegeleistungen ihrer jeweiligen Pflegekasse erhalten. Um die Pflegesituation im Hause zu erleichtern und den Bewohnern mehr selbständiges Leben zu ermöglichen, wird ein Treppenlift benötigt. Nach Einreichung eines Kostenvoranschlages und eines formlosen Antrags wird die Maßnahme bewilligt. Insgesamt bekommen die Bewohner 16.000 € Unterstützungsleistung für die gemeinsame wohnumfeldverbessernde Maßnahme. Da die Gemeinschaft aus 8 anspruchsberechtigten Bewohnern besteht, ergibt sich ein Leistungsbetrag von 2.000 € je zuständiger Pflegekasse.

Antragstellung

Der Antrag kann formlos bei der zuständigen Pflegekasse gestellt werden. Die Antragstellung sollte stets vor Beginn jeglicher Maßnahmen erfolgen, da sonst eine Beteiligung der Pflegekasse sehr unwahrscheinlich ist.

In der Regel prüft die Pflegekasse, ob sie zuständig ist und ob die Maßnahme geeignet ist, die Voraussetzungen für einen Zuschuss zu erfüllen. Häufig wird hierzu der Medizinische Dienst der Krankenversicherung eingeschaltet, der sich etwa im Rahmen eines Hausbesuches von der Notwendigkeit überzeugt.

Im Rahmen der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit kann der begutachtende Mitarbeiter des MDK bereits in seinem Pflegegutachten eine Empfehlung für bestimmte Hilfs- und Pflegehilfsmittel aussprechen. Diese zählt dann bereits als

Antrag des Versicherten auf Leistungen, sofern der Versicherte zustimmt.



Tipp

Holen Sie sich einen Kostenvoranschlag zu der geplanten Maßnahme ein und geben Sie diesen bei Ihrer Pflegekasse mit dem Antrag ab. Sofern Sie in einer Mietwohnung leben, sollten Sie unbedingt mit Ihrem Vermieter sprechen und sich von diesem die Umbaumaßnahme genehmigen lassen.

Erst wenn Ihnen die Bewilligung der Pflegekasse vorliegt, sollten Sie mit den Arbeiten beginnen bzw. diese in Auftrag geben. Sobald die Maßnahme abgeschlossen ist, können Sie die Rechnungen zur Erstattung bei Ihrer Pflegekasse einreichen. In der Praxis bezahlen Sie die Rechnung zuerst und bekommen im Anschluss nach Bearbeitung des Vorgangs die Erstattung Ihrer Pflegekasse.

Notwendigkeit mehrerer Umbaumaßnahmen

Sind mehrere Veränderungen gleichzeitig erforderlich, werden diese zusammengefasst und gelten als eine Maßnahme. Der Zuschuss kann erneut beantragt werden, wenn sich die Pflegesituation verändert und neue wohnumfeldverbessernde Maßnahmen notwendig werden.

Leistungshöhe

Die Pflegekasse kann **je Maßnahme** einen Zuschuss bis **maximal 4.000 €** gewähren.



Tipp

Übersteigen die Kosten der Maßnahme den von der Pflegekasse erhaltenen Zuschuss, können Sie bei Ihrem Sozialamt eine Unterstützung beantragen. Bevor das Sozialamt leistet, wird es prüfen, ob Sie bedürftig sind. Hierzu müssen Sie Auskünfte zu Ihrem [Einkommen und Vermögen](#) geben.

Beispiele für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Zu den wohnumfeldverbessernden Maßnahmen gehören sowohl Umbaumaßnahmen als auch technische Hilfen. Ebenso werden Kosten für Genehmigungen, Beratungen,

Arbeitslohnkosten und Materialkosten berücksichtigt. Führen Angehörige oder Bekannte die Arbeiten aus, werden diesen Aufwendungen wie beispielsweise Verdienstaufschlag und Fahrtkosten erstattet.

Die Maßnahmen können außerhalb oder innerhalb der Wohnung erforderlich werden.

Außerhalb: Rampen, Treppenlifte, Haltestangen, ebenerdiger Zugang, Einbau eines Personenaufzuges, vorhandenen Aufzug rollstuhlgerecht anpassen, Türvergrößerungen, beidseitige Handläufe etc.

Innerhalb: Änderung Bodenbelag, Treppenlifte, Türschwellenabbau, Küche unterfahrbar gestalten, Höhenanpassung von Einrichtungsgegenständen, Lichtschalter versetzen etc.

Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

In den meisten Städten und Gemeinden gibt es Wohnberatungs- und Seniorenberatungsstellen, bei denen man Unterstützung findet. In großen Sanitätshäusern arbeiten oft speziell ausgebildete Wohnraumberater, die bei wohnraumverbessernden Maßnahmen helfen.

Verwandte Artikel im neuraxWiki

[Wohnformen für Demenzkranke](#)

[Ambulanter Pflegedienst](#)

[Familienpflegezeit](#)

[Pflegegeld](#)

[Pflegesachleistung](#)

[Pflegehilfsmittel](#)

[Vollstationäre Pflege](#)

[Vollzeitpflege](#)

[Hilfe für Pflegepersonen demenzkranker Menschen](#)

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

<https://www.neuraxwiki.de/>

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de